

Bundesverfassungsgericht schaltet Wahlcomputer ab

Heiner Adamski



Heiner Adamski

In demokratischen Staaten geht die Staatsgewalt vom Volke aus und wird durch Wahlen legitimiert. Wahlen sind die Basis der Demokratie. Das Grundgesetz sagt dazu in Artikel 20:

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.*
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.*

Zur Wahl des Deutschen Bundestages bestimmt das Grundgesetz in Artikel 38:

- (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.*
- (2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.*
- (3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.*

Die Stimmen der Wähler und damit die in den Stimmen enthaltenen politischen Voten können aber auf unterschiedliche Weise gewertet werden, was dazu führt, dass es bei gleichen politischen Stimmabgaben zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann. Der Wahlerfolg und damit die Möglichkeiten politischer Gestaltungen sind dann auch vom Wahlverfahren (vom Wahlrecht) abhängig – also nicht nur vom politischen Willen der Wähler. Wenn ein Wahlverfahren beispielsweise vorsieht, dass Parlamentsplätze nur von den Vertretern der Partei besetzt werden, die in einem Wahlkreis die meisten Stimmen bekommen, und wenn das in allen Wahlkreisen die Vertreter einer Partei X sind, dann kann es passieren, dass in einem Parlament nur Vertreter der Partei X sitzen und alle sonstigen Stimmen „unter den Tisch fallen“. Ein anderes Problem – und darum geht es hier – ist die Beantwortung der schlichten Frage: Dürfen bei der Aus-

zählung der Stimmen Wahlcomputer eingesetzt werden? Die Funktionsweise dieser Computer ist ja nicht für jedermann verständlich, was angesichts der per Wahl zu treffenden Entscheidung über die Staatsgewalt und damit über eine Macht- und Interessenfrage sowie angesichts historischer Erfahrungen den Gedanken an die Möglichkeit der Manipulation nahe legt. Bei einer amerikanischen Präsidentenwahl (Bush jun.) gab es bekanntlich „Probleme“ mit Wahlmaschinen. Von Wahlbetrug war die Rede. Das Beispiel zeigt, wichtig die Sicherung korrekter Auswertungen der Wahlen ist und dass Manipulationen Folgen mit historischen Ausmaßen haben können.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu diesem Problem im März 2009 ein Urteil (1) verkündet. Das Gericht musste sich mit zwei Wahlprüfungsbeschwerden wegen des Einsatzes von sog. rechnergesteuerten Wahlgeräten (Wahlcomputer) bei der Bundestagswahl 2005 in verschiedenen Wahlbezirken der Bundesländer Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt befassen. Gegen diesen Einsatz hatten zwei Wähler Beschwerde eingelegt: der Physiker Ulrich Wiesner und sein Vater Joachim Wiesner (ein emeritierter Politikwissenschaftler). Eine detailreiche Darstellung der einzelnen Schritte ist hier zu finden: <http://ulrichwiesner.de/wahlpruefung.html>.

Das Gericht hat den Einsatz der Computer verworfen bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen – die nicht vorliegen – zugelassen und damit für die kommende Wahl zum Deutschen Bundestag im Herbst 2009 die traditionelle Auszählung der Stimmen vorgeschrieben. Die minutiösen gesetzlichen Bestimmungen zu Wahlen vom Grundgesetz über Wahlgesetze zu Wahlprüfungen und Beschwerdemöglichkeiten zeigen, wie wichtig das Wahlverfahren und seine Kontrolle für die Demokratie sind; die Bestimmungen werden deshalb auch im folgenden in Einzelheiten zitiert.

I. Rechtsgrundlage des Einsatzes von Wahlcomputern und die Beschwerde

Der Einsatz von Wahlcomputern ist (war) nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) und nach Bestimmungen der Bundeswahlgeräteverordnung (BWahlGV) möglich.

§ 35 BWG bestimmt:

- (1) *Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen Wahlgeräte benutzt werden.*
- (2) *Wahlgeräte im Sinne von Absatz 1 müssen die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleisten. Ihre Bauart muss für die Verwendung bei Wahlen zum Deutschen Bundestag amtlich für einzelne Wahlen oder allgemein zugelassen sein. Über die Zulassung entscheidet das Bundesministerium des Innern auf Antrag des Herstellers des Wahlgerätes. Die Verwendung eines amtlich zugelassenen Wahlgerätes bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium des Innern. Die Genehmigung kann für einzelne Wahlen oder allgemein ausgesprochen werden.*

- (3) *Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über*
1. *die Voraussetzungen für die amtliche Zulassung der Bauart von Wahlgeräten sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung,*
 2. *das Verfahren für die amtliche Zulassung der Bauart,*
 3. *das Verfahren für die Prüfung eines Wahlgerätes auf die der amtlich zugelassenen Bauart entsprechende Ausführung,*
 4. *die öffentliche Erprobung eines Wahlgerätes vor seiner Verwendung,*
 5. *das Verfahren für die amtliche Genehmigung der Verwendung sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung,*
 6. *die durch die Verwendung von Wahlgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Wahl. Die Rechtsverordnung ergeht in den Fällen der Nummern 1 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.*
- (4) *Für die Betätigung eines Wahlgerätes gilt § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.*

Der in Absatz 4 erwähnte § 33 betrifft die üblichen Vorkehrungen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses:

- (1) *Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherstellen.*
- (2) *Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.*

Gegen diesen Einsatz von Wahlcomputern hatten Wähler eine Wahlprüfungsbeschwerde eingelegt. Sie ist nach dem Grundgesetz möglich. Die verfassungsrechtlichen und andere Bestimmungen enthalten dazu diese Vorgaben:

In Art. 41 sagt das Grundgesetz:

- (1) *Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages. ...*
- (2) *Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.*

Das Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) bestimmt:

§ 1 (Zuständigkeit des Bundestages)

- (1) *Über die Gültigkeit der Wahlen zum Bundestag entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde gemäß Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundestag.*
- (2) *Soweit eine Wahl für ungültig erklärt wird, sind die sich daraus ergebenden Folgerungen festzustellen.*

§ 2 (Einspruch)

- (1) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch.*
- (2) Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft jeder Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Präsident des Bundestages einlegen.*

§ 18 (Wahlprüfungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht)

Für die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht.

Und dazu wird in dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht bestimmt:

§ 48 (Zulässigkeit des Antrags)

- (1) Die Beschwerde gegen den Beschluss des Bundestages über die Gültigkeit einer Wahl oder den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch vom Bundestag verworfen worden ist, wenn ihm mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten, eine Fraktion oder eine Minderheit des Bundestages, die wenigstens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst, binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Bundestages beim Bundesverfassungsgericht erheben; die Beschwerde ist innerhalb dieser Frist zu begründen.*
- (2) Die Wahlberechtigten, die einem Wahlberechtigten als Beschwerdeführer beitreten, müssen diese Erklärung persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.*
- (3) Das Bundesverfassungsgericht kann von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn von ihr keine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist.*

Die Beschwerdeführer beanstanden, dass der Einsatz der rechnergesteuerten Wahlgeräte gegen den aus dem Demokratieprinzip folgenden Öffentlichkeitsgrundsatz verstoße, da weder die Wählenden noch die Wahlvorstände kontrollieren könnten, ob alle von den Wählern abgegebenen Stimmen unverändert im Stimmenspeicher abgelegt und inhaltlich unverändert bei der Ermittlung des Wahlergebnisses berücksichtigt werden. Die Beschwerdeführer rügen ferner, dass weder der Quellcode der Wahlgerätesoftware noch die Prüfberichte und Prüfunterlagen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt veröffentlicht worden seien und die Prüfung der Baumuster durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt und die Zulassung der Bauart durch das Bundesministerium des Innern nicht unter Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden hätten. Darüber hinaus sei es mit dem Demokratieprinzip nicht vereinbar, dass die Übereinstimmung der in den Wahllokalen eingesetzten Wahlgeräte mit dem geprüften Baumuster nicht bei jedem einzelnen Wahlgerät amtlich überprüft werde, so dass sich die Wahlorgane auf eine wirksame Qualitätssicherung beim Hersteller und das Fehlen einer nachträglichen Manipulation verlassen müssten. Da die eingesetzten Wahlgeräte technische und konstruktive Sicherheitsmängel aufge-

wiesen hätten, habe der Einsatz der Wahlgeräte auch gegen die Wahlrechtsgrundsätze aus Art. 38 Abs. 1 GG und die in Anhang 1 zu § 2 BWahlGV enthaltenen „Richtlinien für die Bauart von Wahlgeräten“ verstoßen.

II. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass der Einsatz elektronischer Wahlgeräte voraussetzt, dass die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung vom Bürger zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl (Art. 38 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG), der gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen. Danach ist es verfassungsrechtlich zwar nicht zu beanstanden, dass § 35 Bundeswahlgesetz (BWG) den Einsatz von Wahlgeräten zulässt. Die Bundeswahlgeräteverordnung ist jedoch verfassungswidrig, weil sie nicht sicherstellt, dass nur solche Wahlgeräte zugelassen und verwendet werden, die den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Grundsatzes der Öffentlichkeit genügen. Die bei der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag eingesetzten rechnergesteuerten Wahlgeräte entsprachen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht den Anforderungen, die die Verfassung an die Verwendung elektronischer Wahlgeräte stellt. Dies führt jedoch nicht zur Auflösung des Bundestages, weil der Bestandsschutz der gewählten Volksvertretung die festgestellten Wahlfehler mangels irgendwelcher Hinweise darauf, dass Wahlgeräte fehlerhaft funktioniert hätten oder manipuliert worden sein könnten, überwiegt. Soweit die Verfahrensgestaltung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages beanstandet wurde, war die Wahlprüfungsbeschwerde erfolglos.

In den Leitsätzen heißt es:

1. *Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl aus Art. 38 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen.*
2. *Beim Einsatz elektronischer Wahlgeräte müssen die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung vom Bürger zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.*

In dem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht für Recht erkannt:

1. *Die Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag und der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswahlgeräteverordnung – BWahlGV) vom 3. September 1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 2459) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bundeswahlgeräteverordnung und der Europawahlordnung vom 20. April 1999 (Bundesgesetzblatt I Seite 749) ist mit Artikel 38 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2*

des Grundgesetzes insoweit unvereinbar, als sie keine dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl entsprechende Kontrolle sicherstellt.

2. *Die Verwendung der elektronischen Wahlgeräte der N.V. Nederlandsche Apparatenfabriek (Nedap) vom Typ ESD1 Hardware-Versionen 01.02, 01.03 und 01.04 sowie vom Typ ESD2 Hardware-Version 01.01 bei der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag war mit Artikel 38 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 des Grundgesetzes nicht vereinbar.*

Die wesentlichen Gründe der Entscheidung fasst das Gericht so zusammen (2):

I. Die beanstandeten Fehler des Wahlprüfungsverfahrens vor dem Deutschen Bundestag waren erfolglos. Auch wenn das Verfahren zwischen Einlegung des Wahlanspruchs und der Entscheidung des Deutschen Bundestages über ein Jahr gedauert hat, handelt es sich noch nicht um einen schwerwiegenden Verfahrensfehler. Allein die Dauer des Verfahrens entzieht der Entscheidung nicht die Grundlage. Es stellt ebenfalls keinen schwerwiegenden Fehler dar, der der Entscheidung des Deutschen Bundestages die Grundlage entzieht, dass der Wahlprüfungsausschuss von einer mündlichen Verhandlung des Wahlanspruchs des Beschwerdeführers abgesehen und auch im Übrigen nicht in öffentlicher Sitzung beraten hat.

II. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl, der sich aus den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen für Demokratie, Republik und Rechtsstaat ergibt, gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlich überprüfbar sind, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen. Dabei kommt der Kontrolle der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses eine besondere Bedeutung zu.

Der Einsatz von Wahlgeräten, die die Stimmen der Wähler elektronisch erfassen und das Wahlergebnis elektronisch ermitteln, genügt nur dann den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn die wesentlichen Schritte von Wahlhandlung und Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können. Während bei der herkömmlichen Wahl mit Stimmzetteln Manipulationen oder Wahlfälschungen unter den Rahmenbedingungen der geltenden Vorschriften jedenfalls nur mit erheblichem Einsatz und einem präventiv wirkenden sehr hohen Entdeckungsrisiko möglich sind, sind Programmierfehler in der Software oder zielgerichtete Wahlfälschungen durch Manipulation der Software bei elektronischen Wahlgeräten nur schwer erkennbar. Die große Breitenwirkung möglicher Fehler an den Wahlgeräten oder gezielter Wahlfälschungen gebietet besondere Vorkehrungen zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl.

Der Wähler selbst muss ohne nähere computertechnische Kenntnisse nachvollziehen können, ob seine abgegebene Stimme als Grundlage für die Auszählung oder jedenfalls als Grundlage einer späteren Nachzählung unverfälscht erfasst wird. Wird das Wahlergebnis durch rechnergesteuerte Verarbeitung der in einem elektronischen Speicher abgelegten Stimmen ermittelt, genügt es nicht, wenn anhand eines zusammenfassenden Papierausdrucks oder einer elektronischen Anzeige lediglich das Ergebnis des im Wahlgerät durchgeführten Rechenprozesses zur Kenntnis genommen werden kann.

Der Gesetzgeber ist nicht gehindert, bei den Wahlen elektronische Wahlgeräte einzusetzen, wenn die verfassungsrechtlich gebotene Möglichkeit einer zuverlässigen Richtigkeitskontrolle gesichert ist. Eine ergänzende Kontrolle durch den Wähler, die Wahlorgane oder die Allgemeinheit ist beispielsweise bei elektronischen Wahlgeräten möglich, in denen die Stimmen neben der elektronischen Speicherung anderweitig erfasst werden. Ob es noch andere technische Möglichkeiten gibt, die ein auf Nachvollziehbarkeit gegründetes Vertrauen des Wahlvolks in die Korrektheit des Verfahrens bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ermöglichen und damit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl genügen, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung.

Einschränkungen der bürgerschaftlichen Kontrollierbarkeit des Wahlvorgangs können nicht dadurch ausgeglichen werden, dass Mustergeräte im Rahmen des Verfahrens der Bauartzulassung oder die bei der Wahl konkret eingesetzten Wahlgeräte vor ihrem Einsatz von einer amtlichen Institution auf ihre Übereinstimmung mit bestimmten Sicherheitsanforderungen und auf ihre technische Unversehrtheit hin überprüft werden. Auch eine umfangreiche Gesamtheit sonstiger technischer und organisatorischer Sicherungsmaßnahmen ist allein nicht geeignet, fehlende Kontrollierbarkeit der wesentlichen Schritte des Wahlverfahrens durch die Bürger zu kompensieren. Denn die Kontrollierbarkeit der wesentlichen Schritte der Wahl fördert begründetes Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit der Wahl erst dadurch, dass die Bürger selbst den Wahlvorgang zuverlässig nachvollziehen können.

Beim Einsatz rechnergesteuerter Wahlgeräte sind keine gegenläufigen Verfassungsprinzipien erkennbar, die eine weitreichende Einschränkung der Öffentlichkeit der Wahl und damit der Kontrollierbarkeit von Wahlhandlung und Ergebnisermittlung rechtfertigen könnten. Der Ausschluss unbewusst falscher Stimmzetteln Kennzeichnungen, unbeabsichtigter Zählfehler und unzutreffender Deutungen des Wählerwillens bei der Stimmenauszählung rechtfertigt für sich genommen nicht den Verzicht auf jegliche Art der Nachvollziehbarkeit des Wahlakts. Auch der Grundsatz der Geheimheit der Wahl und das Interesse an einer raschen Klärung der Zusammensetzung des Deutschen Bundestages bilden keine gegenläufigen Verfassungsbelange, die als Grundlage einer weit reichenden Einschränkung der Kontrollierbarkeit von Wahlhandlung und Ergebnisermittlung herangezogen werden könnten. Von Verfassungs wegen ist nicht gefordert, dass das Wahlergebnis kurz nach Schließung der Wahllokale vorliegen muss. Zudem haben die vergangenen Bundestagswahlen gezeigt, dass auch ohne den Einsatz von Wahlgeräten das vorläufige amtliche Endergebnis der Wahl regelmäßig innerhalb weniger Stunden ermittelt werden kann.

III. Während die Verordnungsermächtigung des § 35 BWG keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, ist die Bundeswahlgeräteverordnung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verfassungswidrig. Die Bundeswahlgeräteverordnung enthält keine Regelungen, die sicherstellen, dass nur solche Wahlgeräte zugelassen und verwendet werden, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine wirksame Kontrolle der Wahlhandlung und eine zuverlässige Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses genügen. Die Bundeswahlgeräteverordnung stellt nicht sicher, dass nur solche

Wahlgeräte eingesetzt werden, die bei Abgabe der Stimme eine verlässliche Kontrolle ermöglichen, ob die Stimme unverfälscht erfasst wird. Die Verordnung stellt auch keine konkreten inhaltlichen und verfahrensmäßigen Anforderungen hinsichtlich einer verlässlichen nachträglichen Kontrolle der Ergebnisermittlung. Dieses Defizit kann nicht im Wege einer verfassungskonformen Auslegung behoben werden.

IV. Auch die Verwendung der oben genannten elektronischen Wahlgeräte bei der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag verletzt die Öffentlichkeit der Wahl. Die Wahlgeräte ermöglichten keine wirksame Kontrolle der Wahlhandlung, da wegen der ausschließlich elektronischen Erfassung der Stimmen auf einem Stimmspeichermodul weder Wähler noch Wahlvorstände oder im Wahllokal anwesende Bürger die unverfälschte Erfassung der abgegebenen Stimmen überprüfen konnten. Auch die wesentlichen Schritte bei der Ergebnisermittlung konnten von der Öffentlichkeit nicht nachvollzogen werden. Es reichte nicht aus, dass anhand eines zusammenfassenden Papierausdrucks oder einer elektronischen Anzeige das Ergebnis des im Wahlgerät durchgeführten Rechenprozesses zur Kenntnis genommen werden konnte.

V. Die festgestellten Wahlfehler führen nicht zu einer Wiederholung der Wahl in den betroffenen Wahlkreisen.

Der Wahlfehler, der sich aus der Verwendung von rechnergesteuerten Wahlgeräten ergibt, deren Beschaffenheit mit den Anforderungen an eine wirksame Kontrollierbarkeit des Wahlvorgangs nicht vereinbar war, führt, seine Mandatsrelevanz unterstellt, nicht zur teilweisen Ungültigerklärung der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag. Das Interesse am Bestandsschutz der im Vertrauen auf die Verfassungsmäßigkeit der Bundeswahlgeräteverordnung zusammengesetzten Volksvertretung überwiegt den Wahlfehler, da dessen mögliche Auswirkungen auf die Zusammensetzung des 16. Deutschen Bundestages mangels irgendwelcher Hinweise darauf, dass Wahlgeräte fehlerhaft funktioniert hätten oder manipuliert worden sein könnten, allenfalls als marginal einzustufen sind und auch im Hinblick darauf, dass der festgestellte Verfassungsverstoß bei noch ungeklärter Rechtslage erfolgte, den Fortbestand der gewählten Volksvertretung nicht unerträglich erscheinen lassen.

III. Kommentar

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts entsprechen eine rein elektronische Speicherung der abgegebenen Stimme und die Anzeige auf dem Computermonitor nicht den Anforderungen des Grundgesetzes, weil die Erfassung und Übermittlung der Stimme für den Wähler uneinsehbar im Inneren des Wahlcomputers erfolgt und er das Wahlverfahren nicht nachvollziehen kann. Manipulationen hält das Gericht auch bei einer Wahl mit Wahlzetteln für möglich, es sieht aber im Vergleich zum Wahlcomputer einen erheblich höheren Aufwand und zudem ein größeres Entdeckungsrisiko. Es sieht auch, dass die Reichweite etwa bei unentdeckten Softwarefehlern größer ist; der Fehler kann

sich dann ja nicht nur bei einem, sondern bei allen Geräten auswirken. Der Verstoß gegen das Öffentlichkeitsprinzip war für die Richter so eindeutig grundgesetzwidrig, dass sie die gesamte Bundeswahlgeräteverordnung für verfassungswidrig erklärten und folglich nicht über das Procedere etwa der Prüfung der Computer durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), die Erteilung der Bauartzulassung, die Kontrolle und Überwachung der Geräte und andere Fragen entscheiden mussten.

Aber: Wahlen per Computer hält das Bundesverfassungsgericht entgegen manchen Schlagzeilen durchaus für rechtens. Es darf nicht übersehen werden, dass das Gericht künftige Wahlen per Computer oder sogar im Internet nicht ausschließt. Es hat keine Bedenken gegen § 35 Bundeswahlgesetz, der den Einsatz von Wahlgeräten für grundsätzlich zulässig erklärt. Allerdings müssen bei einer solchen Wahl eben die für die Wahl geltenden Verfassungsgrundsätze beachtet werden. Kritikpunkt ist die Bundeswahlgeräteverordnung – hier sind diese Verfassungsgrundsätze nicht ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund des Urteils werden Computerexperten an der Entwicklung sicherer Programme arbeiten. Der Erfolg dieser Arbeit ist nicht absehbar. Wenn eine Technik entwickelt wird, die als sicher angesehen wird, stellt sich die Frage, ob nicht bereits an einer „Überwindung“ dieser Sicherheit gearbeitet wird. Bei dieser Spirale geht es dann letztlich um die Frage, ob der Mensch in der modernen Demokratie die Abgabe seiner Stimme mit Misstrauen gegenüber einer Technik verbindet. Das darf nicht sein. Die Stimme ist in der Demokratie das höchste Gut – auch wenn jeder nur eine Stimme hat. Sie muss geschützt und ihr Wert muss im politischen Bewusstsein der Bürger gefestigt werden. Dazu gehört auch, dass alles vermieden wird, was – schleichend – den Eindruck entstehen lassen kann, die Ausübung der Wahl mit Hilfe von Computern oder gar vom häuslichen Schreibtisch aus sei eine Art Computerspiel oder ein Vorgang wie die Bestellung einer Ware per Internet. Das ist eine Wahl nicht. Sie ist – auch wenn niemand wählen muss – eine staatsbürgerliche Pflicht und hat auch eine sinnliche Dimension. Das alles wird deutlicher, wenn der Wahlakt mit Aufwand verbunden ist: wenn der Bürger den Weg zum Wahllokal gehen muss und dort auf Wahlhelfer trifft, die am Wahltag für die ordnungsgemäße Wahl sorgen und die sich die Mühe der Stimmenaushändigung machen – die ihre Zeit in den Dienst der Demokratie stellen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass der Wähler auch bei der Wahl per Stimmzettel Vertrauen in die Wahlhelfer haben muss. Ist dieses Vertrauen gegenüber den Menschen wichtiger als das Vertrauen in die Technik?

Anmerkungen

- 1 Urteil vom 3. März 2009 – 2 BvC 3/07 und 2 BvC 4/07.
- 2 Pressemitteilung Nr. 19/2009 vom 3. März 2009